## Steuertipp des Monats





Armin Pfirmann, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter in der Kanzlei Dornbach, Saarbrücken

**SPIN-OFF** Verlässt ein Gesellschafter die Firma und gründet neu, muss er oft kräftig Steuern zahlen. Ein neues Urteil macht eine Abspaltung günstiger

Wenn Unternehmer in Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) oder Partner in Freiberufler-Sozietäten (Partnerschaftsgesellschaften) die Gesellschaft verlassen, nehmen sie als Abfindung oft Betriebsvermögen mit. Erfreulich: Bei solchen Umstrukturierungen sind neuerdings keine stillen Reserven mehr aufzudecken. So hat es jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das spart oft kräftig Steuern, etwa wenn Senior- und Juniorchef über die Firmenstrategie streiten, der Jungunternehmer aussteigt und sich zum Beispiel mit einer Filiale oder Spezialabteilung des elterlichen Unternehmens (Teilbetrieb) selbstständig macht. Die Konsequenz bisher: Wenn der Senior seine Firma fortführt, muss der Junior stille Reserven als Aufgabegewinn versteuern, und zwar dann, wenn der Wert des Teilbetriebs höher ist als sein Kapital-

konto. Dagegen erlaubt nun der BFH, dass sinnvolle Umstrukturierungen steuerneutral über die Bühne gehen – unabhängig davon, ob die bisherige Gesellschaft fortbesteht oder aufgelöst wird (BFH, Az.: III R 49/13; IV R 31/14).

Aber Vorsicht: Derzeit besteht der Fiskus darauf, dass es sich bei dem ausgegliederten Teilbetrieb um eine organisatorische Einheit handelt, die für sich allein existieren kann: mit eigenen Räumen, eigenem Rechnungswesen, Kundenstamm, Anlagevermögen. Falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, können Gesellschafter einzelne Wirtschaftsgüter mitnehmen, etwa Gebäude und Maschinen. Neuerdings ebenfalls ohne Steuern auf stille Reserven, wenn die Anlagen wieder im Betriebsvermögen landen (BFH, Az.: IV R 11/15). Wenn das Finanzamt hier nicht mitspielt, sollte man Einspruch einlegen; die BFH-Rechtsprechung ist eindeutig.

Aufgezeichnet von: Reinhard Klimasch

## VORTEILSRECHNUNG

Eine Anwältin ist Partnerin einer Kanzlei. Die Expertin für Wettbewerbsrecht leitet die Filiale in Kiel; Hauptsitz der Sozietät ist Hamburg. Nach zehn Jahren möchte sie aussteigen und auf eigene Rechnung arbeiten. Man vereinbart, dass die Juristin die Zweigstelle übernimmt, während die beiden Mitgesellschafter die Hauptniederlassung fortführen. Der tatsächliche Wert (gemeiner Wert) der Filiale beträgt 1 Million Euro, das Kapitalkonto der Anwältin 250000 Euro. Die Rechnung zeigt, wie viel Steuern sie nach neuer Rechtsprechung spart:

So rechnet das Finanzamt		So sollten Unternehmer rechnen	
Filiale (gemeiner Wert)	1000000	Aufgabegewinn	_
Kapitalkonto (Buchwert)	250000	Steuer gespart	33750
Aufgabegewinn	750000		
Steuer* (z.B. 42%)	337500		

Alle Angaben in Euro. \*z.B. 45 Prozent